

SOZIALVERBAND

**VdK**

DEUTSCHLAND



# Stellungnahme

## des Sozialverbands VdK Deutschland

### zum

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zum  
**Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und derer Gesetze** (Bundestagsdrucksache 16/7460)
- b) Gesetzentwurf der Fraktion Die Linke zum  
**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Rentenabschlagsverhinderungsgesetz)**  
(Bundestagsdrucksache 16/7459)
- c) Antrag der Fraktion FDP  
**Arbeit statt Frühverrentung fördern** (Bundestagsdrucksache 16/7003)

Bonn, den 16. Januar 2008

# 1. Gesamtbewertung von Ziel und Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf geht in der Problemanalyse zu Recht davon aus, dass trotz der positiven konjunkturellen Entwicklung die berufliche Wiedereingliederung für viele ältere Arbeitnehmer nach wie vor schwierig ist.

Deshalb soll mit dem Gesetzentwurf

- die soziale Sicherung der älteren Arbeitnehmer und
- ihre Integration in den Arbeitsmarkt verbessert werden.

Der Gesetzentwurf sieht als Einzelmaßnahmen vor:

- eine gestufte Verlängerung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes I für ältere Arbeitnehmer rückwirkend zum 1. Januar 2008,
- die Verbesserung der Wiedereingliederungschancen älterer Arbeitnehmer durch Einführung eines Eingliederungsgutscheines,
- eine zum 1. Januar 2008 rückwirkende Nachfolgeregelung zur sog. „58er Regelung“ und
- die Anhebung der Hinzuverdienstgrenze für Rentner, die eine vorgezogene Altersrente oder eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe beziehen, auf 400 €.

## **Der Sozialverband VdK unterstützt die oben genannte Zielsetzung des Gesetzgebers.**

Er wertet den Gesetzentwurf als Bestätigung für die Notwendigkeit und als Signal für die Einsicht, Regelungen der Agenda 2010 zu überprüfen und über die im Gesetzentwurf vorgesehenen Einzelmaßnahmen hinaus, notwendige gesetzgeberische Korrekturen vorzunehmen.

**Die Verlängerung des Arbeitslosengeldes I** für ältere Arbeitnehmer entspricht einer Forderung des Sozialverbands VdK und wird als Schritt zur besseren und angemessenen sozialrechtlichen Absicherung von älteren Arbeitnehmern, die auf dem Arbeitsmarkt geringere Chance haben, begrüßt. Begrüßt wird auch die Einführung eines **Eingliederungsgutscheines** zur Unterstützung insbesondere von eigenen Vermittlungsanstrengungen.

Unbedingt notwendig ist eine durch Rückwirkung nahtlose **Nachfolgeregelung zur auslaufenden „58er Regelung“**. Um Rechtsunsicherheit und mögliche gravierende Nachteile für die Betroffenen zu vermeiden, muss verwaltungsmäßig durch Weisung bzw. Vereinbarung sichergestellt werden, dass die SGB II-Träger nicht zwischenzeitlich vor Inkrafttreten der Neuregelung (einschließlich einer etwaigen Rechtsverordnung zur Regelung von Härtefällen) Zwangsverrentungen vornehmen dürfen. Die Gewerkschaften und Sozialverbände haben hinsichtlich des Inhalts einer solchen Nachfolgeregelung in ihrer gemeinsamen Erklärung vom 27.11.07 zu Recht gefordert, dass Arbeitslose nicht in eine Altersrente mit Abschlägen gezwungen werden dürfen. Mit der vorgesehenen „Kompromisslösung“, die Arbeitslose bis zum 63. Lebensjahr vor Zwangsverrentung schützt, wird dieser Forderung aber nur teilweise Rechnung getragen. Erhebliche praktische Bedeutung hat die vorgesehene Regelung insbesondere für schwerbehinderte Menschen.

Der Sozialverband VdK begrüßt die **Anhebung der Hinzuverdienstgrenze** für Bezieher vorzeitiger Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten in voller Höhe entsprechend der Entgeltgrenze für eine geringfügige Beschäftigung in Höhe von 400 €. Die bestehende Regelung ist für viele Rentner nicht nachvollziehbar. Wegen geringfügiger Überschreitung der Hinzu-

verdienstgrenze ist es so aus Unkenntnis zu hohen Rückzahlungsforderungen der Rentenversicherungsträger gekommen.

## 2 . Zu den einzelnen Regelungen

### 2.1. Verlängerung der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld I (§ 127 SGB III-E)

Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld soll – wie bereits mit dem 6. Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze festgelegt wurde – für über 50-jährige stufenweise abhängig vom Lebensalter und der Vorversicherungszeit von derzeit maximal 18 Monate auf bis zu 24 Monate für 58-jährige verlängert werden.

Danach hat ein Versicherter

- nach Vollendung des 50. Lebensjahres nach einer Vorversicherungszeit von 30 Monaten Anspruch auf 15 Monate Arbeitslosengeld (statt derzeit auf 12 Monate Arbeitslosengeld) und
- nach Vollendung des 58. Lebensjahres nach einer Vorversicherungszeit von 48 Monaten Anspruch auf 24 Monate Arbeitslosengeld (statt derzeit 18 Monate Arbeitslosengeld) nach einer Vorversicherungszeit von 36 Monaten.

Die Regelung, wonach nach Vollendung des 55. Lebensjahres nach 36 Monaten ein Anspruch auf 18 Monate Arbeitslosengeld besteht, soll beibehalten werden.

Die Verlängerung gilt auch für ältere Arbeitslose, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem alten Recht am 31.12.2007 noch nicht erschöpft war (§ 434 r SGB III-E).

**Die vorgesehene Verlängerung der Bezugdauer des Arbeitslosengeldes erkennt der Sozialverband VdK deshalb als einen Schritt zur Verbesserung der sozialen Sicherung von älteren Arbeitnehmern an.** Diese sind nach wie vor auf dem Arbeitsmarkt besonders benachteiligt und haben in der Regel lange Jahre in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt. Nach Abschaffung der Arbeitslosenhilfe erfolgt auch bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit bereits nach maximal 18 Monaten Anspruch auf Arbeitslosengeld und einer Übergangszeit von 2 Jahren eine Absicherung lediglich auf Fürsorgenniveau - mit dem damit verbundenen sozialen Abstieg und nachhaltigen Konsequenzen für die spätere Alterssicherung. Diese Regelung empfinden viele Betroffene als ungerecht und diskriminierend.

Aus Sicht des Sozialverbands VdK sind Befürchtungen, dass die Verlängerung der maximalen Bezugsdauer eine Rückkehr zu einer Frühverrentungstradition darstellt, nicht nachvollziehbar. Auch verzögert eine Verlängerung der Anspruchsdauer nicht eine berufliche Eingliederung. Denn der Anspruch auf Arbeitslosengeld setzt Arbeitsbereitschaft voraus. Vielmehr sichert ein längerer Anspruch auf Arbeitslosengeld ältere Arbeitlosen mit besonderem Unterstützungsbedarf während der Vermittlungsbemühungen auf Versicherungsniveau sozial ab. Insbesondere eigene Vermittlungsanstrengungen werden durch die Einführung eines Vermittlungsgutscheines unterstützt.

Nicht akzeptabel ist eine kostenneutrale Regelung, die mit einer **Kürzung der Bezugsdauer für jüngere Versicherte** verbunden ist.

Für nicht sachgerecht hält der Sozialverband VdK, dass keine **Wiedereinführung der Erstattungspflicht des Arbeitslosengeldes durch Arbeitgeber** bei Entlassung langjährig beschäftigter älterer Arbeitnehmer vorgesehen ist.

Es ist notwendig und sachgerecht, dass die Verlängerung der Bezugsdauer rückwirkend zum 1. Januar 2007 erfolgt. Verwaltungsmäßig muss sichergestellt werden, dass die Arbeitsagenturen diese Regelung ggf. unter Vorbehalt bereits vor ihrem Inkrafttreten anwenden und die Betroffenen nicht auf das SGB II verweisen.

## **2.2. Einführung eines Eingliederungsgutscheins für ältere Arbeitnehmer (§ 223 SGB III-E)**

Arbeitslose nach Vollendung des 50. Lebensjahres können künftig von der Agentur für Arbeit einen Eingliederungsgutschein erhalten, sofern sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mehr als 12 Monaten haben.

Der Eingliederungsgutschein garantiert einem potentiellen Arbeitgeber einen Eingliederungszuschuss für 12 Monate mit einer Förderhöhe zwischen 30 % und 50 % des berücksichtigungsfähigen Entgelts. Voraussetzung ist, dass eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindesten 15 Stunden wöchentlich für mindestens 12 Monate begründet wird.

Langzeitarbeitslose, die nach 12 Monaten Arbeitslosengeldbezug immer noch beschäftigungslos sind, haben gegenüber der Bundesagentur für Arbeit einen Rechtsanspruch auf einen Eingliederungsgutschein mit einer garantierten Förderhöhe von 50 % des berücksichtigungsfähigen Entgelts.

Aus Sicht des Sozialverbands VdK ist die **Einführung von Gutscheinen mit garantierter Förderleistung** geeignet, die Beschäftigungschancen älterer Arbeitslosengeldbezieher zu verbessern und ihre Eigenbemühungen nachhaltig zu unterstützen.

Insbesondere der Eingliederungsgutschein mit einer Förderung von 50 % schafft für Arbeitgeber unbürokratisch Klarheit über das ob und wie einer Förderung ohne Ermessensspielräume der regionalen Arbeitsverwaltung. Gerade von bundesweit tätigen Unternehmen wird die mangelnde Transparenz und Planungssicherheit bei Einstellungen aufgrund der unterschiedlichen Förderpraxis der regionalen Arbeitsagenturen bei Eingliederungszuschüssen beklagt.

Um gerade die Integrationschancen von Langzeitarbeitslosen zu verbessern und Mitnahmeeffekte zu begrenzen, hält der Sozialverband VdK es für vertretbar, dass ein **Rechtsanspruch erst nach einem Jahr der Arbeitslosigkeit** besteht. Die Erfahrungen mit dem Eingliederungsgutschein sollten aber evaluiert werden.

Nicht nachvollziehbar ist aus Sicht des Sozialverbands VdK, dass dieses Förderinstrumentarium auf Bezieher von Arbeitslosengeld von mehr als 12 Monaten begrenzt ist und damit nicht für Langzeitarbeitslose im Bereich des SGB II gilt.

## **2.3. Nachfolgeregelung zur sog. „58er Regelung“**

Nach der zum 31. Dezember 2007 ausgelaufenen 58er Regelung konnten Arbeitslose, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe auch dann erhalten, wenn sie dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung stehen wollen. Voraussetzung war, dass sie sich verpflichteten, zum frühestmöglichen Zeitpunkt in eine **abschlagsfreie** Rente wechseln.

Bei ersatzlosem Wegfall dieser Regelung besteht zum einen keine Möglichkeit mehr, Arbeitslosengeld I und II unter erleichterten Bedingungen zu beziehen. Für die Leistungsträger im Bereich von SGB III und SGB II bedeutete diese Möglichkeit bisher eine verwaltungsmä-

ßige Entlastung, weil sie für diesen Personenkreis keine Vermittlungsanstrengungen mehr unternehmen mussten. Gleichzeitig wurde die Arbeitslosenstatistik von einem Personenkreis mit schlechteren Vermittlungschancen bereinigt.

Der Wegfall dieser Regelung bedeutet zum anderen, dass der SGB II-Träger den Betroffenen nach dem sozialhilferechtlichen Nachranggrundsatz darauf verweisen kann, bei seinem Rentenversicherungsträger eine vorzeitige Rente mit Abschlägen zu beantragen, um seine Hilfebedürftigkeit zu vermeiden bzw. abzumildern. Im Weigerungsfalle besteht nach § 5 SGB II die Möglichkeit, dass der Grundsicherungsträger den Rentenanspruch für den Hilfebedürftigen gegen dessen Willen stellt (Zwangsverrentung).

Der Gesetzentwurf sieht für ältere Arbeitnehmer, die nicht arbeitsbereit sind, keine Möglichkeit mehr zu einem erleichterten Bezug von Arbeitslosengeld I und II vor. Vielmehr soll deren berufliche Integration verstärkt gefördert werden. Hierzu werden die Träger der Grundsicherung verpflichtet, diese unverzüglich in Arbeit oder in eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln (§ 3 Abs. 2 a SGB II-E). Gelingt dies nicht, sollen sie aber aus der Arbeitslosenstatistik gestrichen werden, wenn ihnen nach einem Bezug von 12 Monaten von Arbeitslosengeld II keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist (§ 53 a Abs. SGB II-E).

Gleichzeitig wird im SGB II der Nachranggrundsatz präzisiert (§ 12 a Abs. 1 SGB II-E). Es soll klargestellt werden, dass Hilfebedürftige Sozialleistungen beantragen müssen, wenn diese die Hilfebedürftigkeit vermeiden oder abmildern. Als Ausnahme von diesem Grundsatz ist vorgesehen, dass Hilfebedürftige bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres nicht verpflichtet sind, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen.

Des Weiteren wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, im Wege einer Rechtsverordnung weitere Ausnahmen von dieser Ausnahmeregelung zu bestimmen. Das Ministerium soll festlegen, in welchen Härtefällen Hilfebedürftige auch nach Vollendung des 63. Lebensjahres nicht verpflichtet sind, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen (§ 13 Abs. 2 SGB II-E).

**Der Sozialverband VdK tritt nachdrücklich für die Verbesserung der Beschäftigungssituation älterer Arbeitnehmer in Anbetracht der immer noch bestehenden Altersdiskriminierung auf dem Arbeitsmarkt ein.** Er hat aus diesem Grund die mit dem Rentenversicherungs-Altersgrenzanpassungsgesetz vorgenommene Erhöhung der Regelaltersgrenze nicht grundsätzlich abgelehnt. **Es müssen aber die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Menschen bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze aufgrund ihres Gesundheitszustandes wie ihrer Qualifikation arbeiten können und aufgrund der Arbeitsmarktsituation auch arbeiten dürfen.**

**Vor diesem Hintergrund lehnt der Sozialverband VdK unabhängig vom Lebensalter eine Zwangsverrentung von arbeitsbereiten älteren Arbeitnehmern vor Erreichen der Regelaltersgrenze grundsätzlich ab.** Er hält aber eine Verlängerung der Möglichkeit, weiterhin Arbeitslosengeld I und II zu erleichterten Bedingungen in Anspruch zu nehmen, für nicht notwendig.

Zur Verbesserung der beruflichen Integration älterer Menschen hält er es für sachgerecht, dass über 58-jährige künftig wieder generell in die aktiven Vermittlungsbemühungen der Leistungsträger einbezogen werden und sich hierbei auch selbst aktiv beteiligen müssen.

**Klarestellt werden sollte, dass hier die Vermittlung in zumutbare sozialversicherungsrechtliche Beschäftigungsverhältnisse im Vordergrund stehen muss.**

Als kontraproduktiv wird die Regelung angesehen, wonach ein arbeitsbereiter Hilfebedürftiger, dem nach **12 Monaten kein Arbeitsangebot gemacht werden kann, aus der Arbeits-**

**losenstatistik gestrichen** wird. Die Begründung, wonach ein Älterer, der keine Arbeit findet, nicht mehr als arbeitslos gilt, ist nicht nachvollziehbar. Faktisch liegt dieser Regelung wieder der Gedanke der alten 58er-Regelung zugrunde. Allerdings wird er aus der Statistik gestrichen, ohne dass er Arbeitslosengeld unter erleichterten Bedingungen beziehen kann.

**Mit der vorgesehenen „Kompromisslösung“ wird eine Zwangsverrentung nicht vermieden, aber der Personenkreis, der auf eine vorzeitige Altersrente mit Abschlägen verwiesen wird, durch das Abstellen auf die Vollendung des 63. Lebensjahres eingeschränkt.**

Von dieser Regelung profitieren zunächst Berechtigte, die die Zugangsvoraussetzungen für die **auslaufenden vorzeitigen Renten für Frauen und Arbeitslose** erfüllen. Für die Betroffenen wird damit der Verweis auf eine vorzeitige Rente mit bis zu 18 % Abschläge vermieden.

Als wesentlichen Teilerfolg sieht der Sozialverband VdK an, dass arbeitslose schwerbehinderte Menschen bei Vorliegen der rentenversicherungsrechtlichen Voraussetzungen weiterhin frei entscheiden, ob sie die Altersrente für schwerbehinderte Menschen ab dem 60. Lebensjahr mit bis zu 10,8 Prozent Abschlägen in Anspruch nehmen oder (weiter) Arbeitslosengeld II beziehen.

Dies gilt aber nur für die Jahrgänge bis 1951. **Spätere Jahrgänge** sind dann in Zusammenhang mit der Einführung der „Rente mit 67“ durch die schrittweise Anhebung des Referenzalters von 63 Jahre auf 65 Jahre für eine abschlagsfreie Inanspruchnahme der Altersrente für schwerbehinderte Menschen **wieder von einer Zwangsverrentung mit Abschlägen betroffen**. Ab Geburtsjahrgang 1961 besteht bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen ein Abschlag von 7,2 %, wenn diese dann mit 63 Jahren in Anspruch genommen wird.

**Langjährig Versicherte mit Anspruch auf das flexible Altersruhegeld können nach der vorgesehenen Regelung schon jetzt mit 7,2 % Abschlag zwangsverrentet** werden. Dieser Abschlag würde sich in Zusammenhang mit der Einführung der Rente mit 67 für die Jahrgänge ab 1964 auf 14,4 % erhöhen.

Aus Sicht des Sozialverbands VdK ist das **Abstellen auf die starre Altergrenze von 63 insbesondere auch** unter Berücksichtigung der bereits beschlossenen Rente mit 67 **kein sachgerechtes Kriterium für eine Zwangsverrentung von arbeitsbereiten Arbeitnehmern**. Wenn an einer Altersgrenze festgehalten wird, müsste diese entsprechend der sukzessiven Erhöhung der Altersgrenzen im Rahmen der Einführung der „Rente mit 67“ als Gleitregelung ausgestaltet werden.

Dass eine Altersgrenze aber nicht sachgerecht ist, zeigt auch die **Notwendigkeit einer zusätzlichen Härtefallregelung** für Hilfebedürftige, die das 63. Lebensjahr vollendet haben.

**Bei Geltung allein der Altergrenze von 63 könnten selbst Arbeitslosengeld II-Empfänger, die sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind (sog. Aufstocker), auf eine vorzeitige Rente verwiesen werden Ein solch widersinniges Ergebnis müsste bei Geltung der vorgesehenen Regelung durch den Gesetzgeber ausgeschlossen und dürfte nicht einer späteren Verordnungsregelung überlassen werden.**

Als Härte wurden in den vorangegangenen Diskussionen auch die Beispiele angesehen, wonach jemand in 6 Monaten ohne Abschläge in Rente geht oder innerhalb dieses Zeitraum in Arbeit eingegliedert werden kann. Allerdings konnten auch vom zuständigen Bundesministerium keine überzeugenden Lösungsvorschläge gemacht werden.

Aus Sicht des Sozialverbands VdK wird es auch im Wege einer solchen ergänzenden Verordnung zu keiner sachgerechten, nachvollziehbaren Lösung kommen. Vielmehr wären langwierige Rechtsstreitigkeiten programmiert.

Bei vorhandener Arbeitsbereitschaft ist es auch unbillig, ältere Arbeitnehmer vor Erreichen der Regelaltersgrenze durch eine Zwangsverrentung von den Eingliederungsleistungen im Rahmen des SGB II auszuschließen.

**Deshalb sollte die Inanspruchnahme einer vorzeitigen Rente mit Abschlägen weiterhin der Entscheidung des einzelnen überlassen bleiben.**